jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vwgh 1996/6/13 96/18/0230

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 13.06.1996

**Index**

001 Verwaltungsrecht allgemein
40/01 Verwaltungsverfahren
41/02 Passrecht Fremdenrecht

**Norm**

AVG §68 Abs1;
FrG 1993 §17 Abs1;
FrG 1993 §19;
FrG 1993 §22 Abs1;
FrG 1993 §36 Abs2;
VwRallg;

**Rechtssatz**

Weder der vom Fremden erwirkte Durchsetzungsaufschub betreffend die Ausweisung gem § 22 Abs 1 FrG 1993 noch das Verfahren betreffend einen Abschiebungsaufschub (§ 36 Abs 2 FrG 1993) können der gegen die Ausweisung erhobenen Beschwerde zum Erfolg verhelfen, ist doch die Rechtmäßigkeit einer auf § 17 Abs 1 FrG 1993 gestützten Ausweisung ausschließlich anhand der Kriterien dieser Bestimmung (iVm § 19 legcit) zu beurteilen. Der Durchsetzungsaufschub schiebt lediglich die Durchsetzung der verhängten rechtskräftigen Ausweisung hinaus und ist zudem zeitlich begrenzt. Aus einem Antrag auf Gewährung eines Abschiebungsaufschubs bzw aus einem Rechtsmittel gegen eine Abweisung eines solchen Antrags kann der Fremde kein Recht zum Aufenthalt in Österreich herleiten.

**European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VWGH:1996:1996180230.X03

**Im RIS seit**

11.07.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at